

Stadtrecht der Stadt Schortens

Vertrag zwischen der Stadt Schortens und der ev.-luth. Kirchengemeinde

Zwischen der Stadt Schortens

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerhard Böhling,
nachfolgend Stadt genannt,

und

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens

vertreten durch den Gemeindegemeinderat, nachfolgend Kirche genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt und die Kirchengemeinde sind sich einig, dass die Evangelischen Kindertagesstätten den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag zum Wohle der Kinder wahrnehmen.

Dieser Auftrag beruht auf den gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII und Nds. KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

§1

Grundstücke, Gebäude

Die Kirchengemeinde hat auf dem ihr gehörenden Grundstück (Flur 140/26), Weichselstr. 2, 26419 Schortens, ein Kindertagesstättengebäude im Jahre 1970 erstellt und eingerichtet. Es handelt sich um die „Ev. Kindertagesstätte Heidmühle“.

Weiter hat die Kirchengemeinde auf dem ihr gehörenden Grundstücken (Flur 71/155 Kita und Flur 71/156 Horthaus), Neißer Str. 1a, 26419 Schortens-Roffhausen, ein Kindertagesstättengebäude im Jahre 1957 und Glatzer Str. 2, 26419 Schortens-Roffhausen, ein Horthaus erstellt und eingerichtet. Es handelt sich um die „Ev. Kindertagesstätte Roffhausen“.

§2

Trägerschaft

Trägerin der unter §1 bezeichneten Kindertagesstätte ist die Kirchengemeinde.

§3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Kirchengemeinde stellt die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen in ihren jeweiligen Fassungen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§4 Zulassung

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder im Elementar- und Hortbereich, unabhängig von ihrer Konfession, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und der für alle geltenden Aufnahmebedingungen in die Kindertagesstätte aufzunehmen.

§5 Leistungen der Kirche

- (1) Der kirchliche Zuschuss (Eigenleistung gem. SGB VIII, §74) für die Kindertagesstätten wird als Pauschale je Gruppe festgelegt. Dabei wird ein Faktor zur Differenzierung unterschiedlicher Gruppen angewandt. Maßgebend für den kirchlichen Zuschuss sind Art und Anzahl der Gruppen der gültigen Betriebserlaubnis zum 01.08.2017.

Dies sind

für die Ev. Kindertagesstätte Heidmühle
7 Vor- und Nachmittagsgruppen

Für die Ev. Kindertagesstätte Roffhausen
2 Vor- und Nachmittagsgruppen, 1 Ganztagsgruppe und 1 Hortgruppe

Die Höhe der Pauschale beträgt derzeit jährlich 9.000 Euro je genehmigter Gruppe in der Kindertagesstätte. Zur Differenzierung werden die folgenden Faktoren angewandt:

Vor- und Nachmittagsgruppen mit dem Faktor:	1,0
Klein- bzw. Spielkreisgruppen mit dem Faktor:	0,5
Ganztagsgruppen mit dem Faktor:	1,5

Der jährliche Zuschuss bemisst sich an den genehmigten Gruppen laut Betriebserlaubnis dieser Kindertagesstätte, mit den im Bedarfsfall jährlichen Fortschreibungen der Betriebserlaubnis mit Stand 01.10. jeden Jahres. Erweiterungen, Ausweiterungen oder neue Trägerschaften finden jedoch nur nach zustimmendem Beschluss des Oberkirchenrates beim kirchlichen Zuschuss Berücksichtigung.

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg behält es sich vor, diesen kirchlichen Zuschuss ggf. ihrer Finanzenentwicklung entsprechend anzupassen. Der Vertragspartner wird hierüber frühzeitig unter Berücksichtigung der geltenden Kündigungsfristen in Kenntnis gesetzt.

- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Zuschüsse Dritter, z.B. des Landes Niedersachsen, fristgerecht zu beantragen und als ordentliche Einnahmen im Haushalt nachzuweisen. Sollte sich in der Kindergartenfinanzierung durch künftige Erhöhungen von Zuschüssen Dritter das Verhältnis der Kostentragung zwischen den Vertragsparteien zum Nachteil der Kirchengemeinde verändern,

Stadtrecht der Stadt Schortens

werden die Vertragsparteien über eine neue, angemessene Kostenregelung verhandeln.

- (3) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Kindertagesstätten unterliegt der Aufsicht des Oberkirchenrates gemäß kirchlichem Haushaltsrecht. Die Fachaufsicht obliegt dem Oberkirchenrat.

§6 Elternbeitrag

- (1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätte wird die Kirchengemeinde von den Eltern der betreuten Kinder eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erheben.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Stadt im Benehmen mit der Kirchengemeinde festgelegt.
- (3) Für gleiche Betreuungsleistungen werden gleiche Elternbeiträge wie bei den übrigen Kindertagesstätten in der Stadt erhoben.
- (4) Auf Ersuchen leitet die Stadt für rückständige Elternbeiträge Amtshilfe.

§7 Haushalt, Rechnungslegung

- (1) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, der Stadt einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten Haushaltsplan vorzulegen, aus dem sich der gemeindliche Zuschuss ergibt. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (2) Die endgültige betragsmäßige Höhe wird durch das jährliche Rechnungsergebnis bestimmt. Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sind zu begründen. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Notwendigkeit der Sanierung bzw. Umbau- oder Erweiterungsmaßnahme und der sich daraus ergebenden durchzuführenden Maßnahme ist im Einvernehmen zwischen Stadt und Kirchengemeinde festzustellen und zu verhandeln. Zur Finanzierung soll eine Investitionsrücklage gebildet werden.
- (4) Für Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann jede Einrichtung an bis zu drei Tagen im Jahr geschlossen werden (§5 Abs.5 KiTaG). Bei Bedarf ist ein Notdienst einzurichten bzw. eine Abstimmung mit anderen Trägern zu treffen.
- (5) Basis für die Berechnung der Arbeitszeit für das Raumpflegepersonal ist die zu reinigende Fläche von bis zu 120 m² je Stunde, Betreuungstag und Gruppe. In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und der geltenden Hygienevorschriften von der Quadratmeterzahl abgewichen werden. Für Fensterreinigung (2 x jährlich (beidseitig)) sind bis zu 10 m² je Stunde zu veranschlagen. In der Berechnung der Arbeitszeit für das Raumpflegepersonal ist ein Stundenanteil für hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Abwaschen von

Stadtrecht der Stadt Schortens

Geschirr etc.) enthalten. Dies gilt nicht für bereits bestehende Arbeitsverträge, da diese unter den Bestandschutz fallen. Die Umsetzung der neuen Parameter hat zu erfolgen, sobald Personalveränderung vorgenommen werden könnte.

- (6) Die Verwaltung obliegt der Kirche. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt derzeit 215 Euro jährlich pro genehmigten Platz. Dieser Betrag erhöht sich entsprechend der tariflichen Steigerung gemäß dem TV-L.
Die Bemessung der Verwaltungskostenpauschale trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stadt die Berechnung der Benutzungsentgelte, bautechnische Betreuung sowie Kontrolle der Spielplätze durchführt.
- (7) Die Stadt leistet vierteljährlich im Voraus Abschlagszahlungen an die Kirchengemeinde entsprechend dem Haushaltsplan. Die Schlusszahlung wird spätestens vier Wochen nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr fällig.

§8 Kuratorium

- (1) Es ist ein Kuratorium zu bilden, wenn eine der Vertragsparteien es wünscht. Das Kuratorium wird mit Vertretern der Kirchengemeinde und der Stadt paritätisch besetzt.
- (2) Ist ein Kuratorium gebildet, besteht es aus acht Mitgliedern, und zwar aus je vier Vertreterinnen/ Vertretern der Stadt und der Kirchengemeinde. Die Vertreterinnen/ Vertreter der Stadt werden vom Rat der Stadt, diejenigen der Kirchengemeinde vom Gemeindegemeinderat berufen. Die/ der Kindergartenleiter/ innen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Den Vorsitz im Kuratorium führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchengemeinde.
- (3) Das Kuratorium berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes.
 - Das Ergebnis der Jahresrechnung.
 - Investitionsmaßnahmen
 - Aufnahmerichtlinien für die Vergabe der Kindergartenplätze.

Zu den Buchstaben a, b, c und d bedarf es der Zustimmung bzw. Genehmigung der Kirchengemeinde und des Rates der Stadt. Zu dem Buchstaben d bedarf es der Zustimmung der Kirchengemeinde.

- (4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§9

Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Bereuungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Im Falle einer Kündigung ist die vereinbarte Finanzierung fortzusetzen bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die Kindertagesstätte zu schließen.
- (3) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft. Der Vertrag vom 21.05.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schortens, den 26.06.2017

Für die Stadt Schortens
Schortens
-Der Bürgermeister-

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde
-Der Gemeindegemeinderat-

Vorsitzende/r

Kirchenälteste/r

Vorstehender Vertrag wird hiermit gem. Artikel 27 Ziffer 9 Kirchenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Oldenburg, den _____

Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg

Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin